



Strafrecht weiter verschärft

Der Bundesrat glaubt, die Verwahrungsinitiative buchstabengetreu und dennoch menschenrechtskonform umsetzen zu können. Ob die Europäische Menschenrechtskonvention tatsächlich gewahrt bleibt, ist jedoch umstritten. [16.09.2004]

Die Verwahrungsinitiative, die das Volk nach emotionalem Abstimmungskampf im Februar mit 56 Prozent Ja-Stimmen angenommen hat, ist interpretationsbedürftig. Bundesrat Christoph Blocher setzte daher eine Arbeitsgruppe ein, die Fragen klären und eine mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) konforme Lösung suchen sollte. Gestern nun hat der Bundesrat das Resultat, auf das sich die Experten geeinigt haben, in die Vernehmlassung geschickt.

Im Mittelpunkt der Kontroverse im Vorfeld der Abstimmung stand die Frage der Überprüfung der lebenslangen Verwahrung für «extrem gefährliche und nicht therapierbare Sexual- und Gewaltstraftäter». Der neue Verfassungsartikel verlangt, dass nur dann überprüft werden darf, ob eine Verwahrung noch angebracht ist, wenn durch «neue, wissenschaftliche Erkenntnisse» erwiesen ist, dass der Täter geheilt werden kann. Die EMRK dagegen gibt jedem Inhaftierten das Recht, seine Haft überprüfen zu lassen.

Neue Fachkommission

Der Bundesrat schlägt nun vor, dass eine Fachkommission «auf Gesuch» des lebenslang Verwahrten hin prüfen muss, ob neue, wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, «die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er keine Gefahr für die Öffentlichkeit mehr darstellt». Ist dies der Fall, entscheiden die Vollzugsbehörden, ob der Täter behandelt werden soll. Zeigt die Behandlung Erfolg, kann ein Gericht die lebenslängliche Verwahrung in eine ordentliche Verwahrung oder eine therapeutische Behandlung umwandeln. Mit diesem mehrstufigen Verfahren ist der bei Verwahrungen sonst übliche Überprüfungsautomatismus ausgeschlossen, und damit der Kern der Initiative erfüllt. Gleichzeitig sei die Regelung EMRK-konform, sagte Blocher vor den Medien. Eingelenkt haben die Initiantinnen, die auf Geheiss Blochers Einsitz in der Arbeitsgruppe hatten, nicht zuletzt deshalb, weil eine weitere Verschärfung des Strafrechts vorgesehen ist, die nicht Gegenstand der Initiative war. So soll künftig ein bereits verurteilter Täter auch nachträglich ordentlich oder lebenslang verwahrt werden können. Dies soll möglich sein, wenn neue Tatsachen und Beweismittel belegen, dass die Voraussetzung für eine Verwahrung bereits zum Zeitpunkt des ersten Urteils bestanden haben, das Gericht davon aber keine Kenntnis hatte. Wie viele Personen derzeit gesamtschweizerisch von dieser Verschärfung betroffen wären, konnte Heinrich Koller, Direktor des Bundesamtes für Justiz, nicht sagen. Bekannt sind nur die Zahlen für den Kanton Zürich, wo laut Koller von drei Fällen die Rede ist. Würden sie freigelassen, müsste mit einer weiteren schweren Straftat gerechnet werden. Die Möglichkeit einer nachträglichen Verwahrung wurde laut Blocher insbesondere auch von den Strafvollzugsbehörden verlangt. Erneut angepasst hat die Arbeitsgruppe schliesslich die Voraussetzungen für die ordentliche Verwahrung. Das Parlament hatte bei der Revision des

Strafgesetzbuches, das 2006 in Kraft tritt, beschlossen, dass nur mehr verwahrt werden dürfe, wer ein Delikt begeht, für das eine Höchststrafe von zehn Jahren gilt, wie Mord oder Vergewaltigung. Dadurch könnten aber Täter, die sich der sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig machen, nicht verwahrt werden. Dieser Umstand stiess auf Kritik. Wie bisher sollen deshalb alle Verbrechen und Vergehen Anlass für eine Verwahrung sein können, sofern «ernsthaft zu erwarten ist», dass der Täter nach dem Strafvollzug schwere Straftaten begehen wird.

Die Drohung der Initiantinnen

Eine Minderheit der Arbeitsgruppe sowie unabhängige Experten, wie der Berner Strafrechtler Stefan Trechsel (Interview unten) sehen die EMRK allerdings nach wie vor verletzt. Bei Fachleuten umstritten ist auch die nachträgliche Verwahrung. Die Initiantinnen haben ihrerseits bereits verlauten lassen, dass der Gesetzesentwurf für sie ein «ausgewogenes Gesamtkonzept» darstelle, das sie indessen nur mittragen, «solange es intakt bleibt».

«Nicht menschenrechtskonform»

«BUND»: Die Verwahrungsinitiative war vor allem deshalb bekämpft worden, weil sie nicht menschenrechtskonform sei. Ist es dem Bundesrat gelungen, eine menschenrechtskonforme Umsetzung vorzulegen?

STEFAN TRECHSEL: Ich habe grosse Bedenken. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) gibt jedem Inhaftierten das Recht auf ein Gerichtsverfahren, bei dem innerhalb kurzer Frist entschieden wird, ob die Haft rechtmässig ist. Zudem muss das Gericht befugt sein, die Entlassung anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Freiheitsentziehung nicht gegeben sind. Diesen Anforderungen genügt der Entwurf nicht.

Weshalb nicht?

Der Bundesrat sieht zwar ein Kontrollverfahren vor. Aber dort wird nur entschieden, ob neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen und ob gemäss diesen Erkenntnissen der Täter allenfalls behandelt werden könnte. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fachkommission darf den Verwahrten nicht freilassen. Im Entwurf des Bundesrats steht nur, dass die lebenslange Verwahrung gemäss Initiative in eine ordentliche Verwahrung umgewandelt und eine therapeutische Behandlung angeordnet werden kann.

Ist der Verfassungstext überhaupt menschenrechtskonform umzusetzen?

Die Aufgabe scheint mir unlösbar, weil der Kern der Initiative und der neuen Verfassungsbestimmung von vornherein nicht mit der EMRK in Einklang gebracht werden konnte.

Wie beurteilen Sie, dass es keine regelmässige Überprüfung von Amtes wegen geben soll?

Das ist weniger gravierend. Entscheidend ist die Tatsache, dass ein

Gesuch gestellt werden kann. Aber das Gericht muss wie gesagt die Möglichkeit haben, eine Entlassung zu erwirken. Sonst sind die Garantien der EMRK nicht erfüllt.

Was sind die Konsequenzen?

Ich gehe davon aus, dass ein konkreter Fall an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg gezogen wird. Die Wahrscheinlichkeit ist sehr hoch, dass der Gerichtshof feststellen wird, dass das Haftprüfungsverfahren den von der EMRK gestellten Ansprüchen nicht genügt.

Der Bundesrat will weiter, dass auch dann noch eine Verwahrung ausgesprochen werden kann, wenn sich ein Täter erst im Strafvollzug als gefährlich erweist.

Das ist nach meiner Einschätzung der zweite ganz heikle Punkt. Eine nachträgliche Anordnung der Verwahrung ist dann akzeptabel, wenn sie zum Zeitpunkt der Straftat bereits im Gesetz vorgesehen war. Aber der Bundesrat sieht vor, dass auch jene Personen nachträglich verwahrt werden können, die eine Tat begangen haben, bevor das Gesetz die Möglichkeit zur Verwahrung vorsah. Das halte ich rechtsstaatlich nicht für vertretbar.

Der Bundesrat will damit verhindern, dass Täter freigelassen werden müssen, obwohl die Rückfallgefahr jetzt schon absehbar ist. Ist das nicht legitim?

Es ist vielleicht insofern «legitim», als die Angst begründet ist. Aber es widerspricht einem unumstösslichen Rechtssatz – rückwirkende Strafgesetze sind sowohl nach Artikel 1 Strafgesetzbuch wie nach Artikel 7 EMRK verboten.

Die Annahme der Initiative illustriert den klaren Volkswillen für einen möglichst hohen Schutz vor Gewalttätern.

Der Volkswille ist nicht das höchste Gesetz. Im modernen Rechtsstaat ist die Demokratie eingebunden in die Grund- und Menschenrechte. Der Souverän kann somit nicht nach Belieben bestimmen. Der Strassburger Gerichtshof lässt sich ob der Tatsache nicht beeindrucken, dass eine im Widerspruch zur EMRK stehende Regel auf demokratische Art zustande gekommen ist.

STEFAN TRECHSEL

ist emeritierter Strafrechtsprofessor. Der Berner war ehemals Mitglied und Präsident der Europäischen Menschenrechtskommission.